

Merkblatt zum Familienpass der Stadt Filderstadt (Stand: 1. September 2016)

Der Familienpass der Stadt Filderstadt gilt für Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Filderstadt.

I. Antragsvoraussetzungen

1. Familienpass A

Einzelpersonen und Haushalte mit oder ohne kindergeldberechtigte Kinder, die

- 1.1 Wohngeld beziehen bzw. wohngeldberechtigt sind,
- 1.2 laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld), Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- 1.3 Haushalte mit mindestens einem kindergeldberechtigten, behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50 %) bzw. kindergeldberechtigte Erwachsene (mind. 50 % Behindertengrad)
- 1.4 Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 – 1.3 nicht vor, so wird der **Familienpass A** ausgestellt, wenn das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen (Brutto ohne Kindergeld) folgende Grenzen nicht überschreitet:

1 Personenhaushalt	1.600,00 €
2 Personenhaushalt	2.000,00 €
3 Personenhaushalt	2.400,00 €
4 Personenhaushalt	3.000,00 €
5 Personenhaushalt	3.400,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um jeweils **400,00 €**.

2. Familienpass B

Der **Familienpass B** wird ausgestellt, wenn das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen (Brutto ohne Kindergeld) folgende Grenzen nicht überschreitet:

1 Personenhaushalt	1.750,00 €
2 Personenhaushalt	2.150,00 €
3 Personenhaushalt	2.550,00 €
4 Personenhaushalt	3.150,00 €
5 Personenhaushalt	3.550,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um jeweils **400,00 €**.

Berücksichtigung von Vermögen (gilt für Familienpass A und B)

Das vorhandene Kapitalvermögen (Barvermögen, Giro- oder Sparguthaben, Festgeld-, und Termingeldkonten, Wertpapiere, Bausparguthaben, usw.) darf den Betrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr bei Volljährigen (mind. 4.100 € max. 13.000 €) und 4.100 € für jedes minderjährige Kind nicht übersteigen.

Eine Eigentumswohnung bzw. ein Einfamilienhaus, die selbst bewohnt werden, gelten als geschütztes Vermögen.

II. Ermäßigungen und Zuschüsse

1. KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Personen mit Familienpass nach I.1.1, I.1.3 und I.1.4 (Familienpass **A**) erhalten auf die Gebühren von Filderstädter Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Kindertagesstätten, Schülerhort) bzw. auf die Entgelte von Filderstädter Einrichtungen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung eine Ermäßigung in Höhe von **50%** (Betreuungsgebühr bzw. Entgelt ohne Verpflegungsgebühr).

Personen mit Familienpass **B** erhalten eine Ermäßigung in Höhe von **25%**.

Können Kinder mit Behinderung nach I.1.3 aus pädagogischen Gründen nicht in einer Filderstädter Einrichtung betreut werden, wird die Ermäßigung auch beim Besuch einer Einrichtung außerhalb Filderstadts gewährt. Andere Leistungen des Landes oder Bundes sind dabei vorrangig.

Personen mit Familienpass nach I.1.2 erhalten 50% des Betrages, der nicht über die Sozialhilfe nach dem SGB XII oder durch andere Leistungen (z.B. ALG II Sozialgeld, wirtschaftliche Jugendhilfe) abgedeckt werden kann.

Gebühren für den Kindergarten am Bombach e.V., den Waldorfindergarten Filderstadt e.V., den Waldkindergarten „Wurzelzwerge“ e.V., den Sportkindergarten, den Sporthort und den Hort Waldorfschule werden maximal bis zur Gebührenhöhe städtischer Kindertageseinrichtungen bezuschusst.

2. FREIZEIT- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN:

2.1 Städtische Hallenbäder

Personen mit Familienpass **A** erhalten **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung auf die Einzelkarte beim Besuch aller städtischen Bäder.

2.2 Fildorado

Personen mit Familienpass **A** erhalten **30%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **15%** Ermäßigung auf die Zehner- und Saisonkarten für den Freibadbereich im Fildorado.

Ermäßigungen für den Hallenbadbereich, sowie Einzeleintrittskarten (Hallen- und Freibadbereich), **werden im Fildorado nicht gewährt.**

2.3 FILharmonie

Personen mit Familienpass **A** (ausschließlich) erhalten bei Veranstaltungen der **FILharmonie** Filderstadt (nicht bei Fremdveranstaltungen in der FILharmonie) die Eintrittskarte im gewählten Rang zum jeweils ermäßigten Preis, sofern Ermäßigungen vorgesehen sind.

2.4 Volkshochschule/Kunstschule

Personen mit Familienpass **A** erhalten **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung für die Teilnahme an Kursen der **Volkshochschule** und der **Kunstschule**.

Personen mit Familienpass nach I.1.1 und I.1.2 erhalten die Ermäßigung ggfs. nach Berücksichtigung von Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (soziale und kulturelle Teilhabe).

2.5 Familienbildungsstätte

Personen mit Familienpass **A** erhalten **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung für die Teilnahme an Kursen der **Familienbildungsstätte FBS**.

2.6 Musikschule

Personen mit Familienpass **A** erhalten **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung auf alle Tarife der Musikschulentgelte außer M (Mosaikstein) und I (Instrumente).

Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie mit Familienpass **A** gleichzeitig die Musikschule, so wird von der Musikschule für das dritte und jedes weitere Kind ein Zuschuss von 100 % auf alle Tarife außer K (Erwachsenenensemble), M (Mosaikstein) und I (Instrumente) gewährt.

Personen mit Familienpass nach I.1.1 und I.1.2 erhalten die Ermäßigung ggfs. nach Berücksichtigung von Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (soziale und kulturelle Teilhabe).

Personen mit Familienpass **A** erhalten **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung auf den Teilnahmebeitrag bei **Musikfreizeiten der Musikschule Filderstadt**.

2.7 Stadtbibliothek

Personen mit Familienpass **A** nach I.1.1, I.1.3 und I.1.4 und Personen mit Familienpass **B** zahlen eine Jahresgebühr von 8,00 € (anstelle von 15,00 €).

Personen mit Familienpass nach I.1.2 zahlen keine Gebühr.

2.8 Örtliche Ferienbetreuung

Für örtliche verlässliche Ferienbetreuungsangebote (Waldheim Bernhäuser Forst des Ev. Kirchenbezirks, verlässliche Ferienbetreuung der Jugendfarm und des Kinder-, Jugend- und Kulturzentrums „Z“, Dorffreizeit Plattenhardt des Ev. Jugendwerks Plattenhardt, Sommerfreizeit Bonlanden der Ev. Kirchengemeinde Bonlanden, Sport am Fließband der Sportgemeinschaft Filderstadt e.V., Ballsportschule der TSVgg Plattenhardt e.V.) erhalten Personen mit Familienpass **A** **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung.

Personen mit Familienpass nach I.1.1 und I.1.2 erhalten die Ermäßigung ggfs. nach Berücksichtigung von Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (soziale und kulturelle Teilhabe).

2.9 Sommerferienprogramm

Bei Veranstaltungen des **Sommerferienprogramms** erhalten Personen mit Familienpass **A** **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung.

2.10 Kindersportschule (KiSS)

Für die Kindersportschule (sportartübergreifendes, filderstadtweites und durch diplomierte Sportlehrerinnen und Sportlehrer angeleitetes Sportangebot der Sportgemeinschaft Filderstadt e.V. für Kinder bis 11 Jahre) erhalten Personen mit Familienpass **A** **50%** Ermäßigung, Personen mit Familienpass **B** **25%** Ermäßigung.

Personen mit Familienpass nach I.1.1 und I.1.2 erhalten die Ermäßigung ggf. nach Berücksichtigung von Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (soziale und kulturelle Teilhabe).

3. FAMILIENGEFÖRDERTER URLAUB, JUGENDFREIZEIT, SCHUL- LANDHEIM

3.1 Familiengeförderter Urlaub

Kinder bzw. kindergeldberechtigte Erwachsene mit einem Behindertengrad von mind. 50 % erhalten **einmal im Jahr** 50,00 € Zuschuss (Personen mit Familienpass **A**) bzw. 25,00 € Zuschuss (Personen mit Familienpass **B**) für mindestens eine Woche dauernden **familiengeförderten Urlaub** von Trägern (z.B. Diakonie, Ev. Jugendwerk, Kirchen, Caritas, Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, Kreisjugendring Esslingen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Jugendfreizeitmaßnahme

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Kinder bzw. kindergeldberechtigte Erwachsene mit einem Behindertengrad von mind. 50 %, Auszubildende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) o.ä.) bis zur Vollendung des 21. Jahresjahres erhalten **einmal jährlich** bis zu 50,00 € (Personen mit Familienpass **A**) Zuschuss bzw. 25,00 € (Personen mit Familienpass **B**) Zuschuss für eine Jugendfreizeit-

maßnahme (Voraussetzungen: mindestens fünf Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer; Dauer mindestens drei, maximal 21 Tage).

Personen mit Familienpass nach I.1.1 und I.1.2 erhalten den Zuschuss ggfs. nach Berücksichtigung von Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (soziale und kulturelle Teilhabe).

3.3 Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Schüleraustauschmaßnahmen

Kinder und Jugendliche bzw. kindergeldberechtigte Erwachsene mit einem Behindertengrad von mind. 50 % erhalten **einmal jährlich 50%** Zuschuss (Personen mit Familienpass **A**), maximal 250,00 €, bzw. **25%** Zuschuss (Personen mit Familienpass **B**), maximal 125,00 € für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten oder Schüleraustauschmaßnahmen, deren Dauer mindestens drei Tage beträgt. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche, die eine Filderstädter Schule besuchen als auch für Kinder und Jugendliche, die eine Schule außerhalb Filderstadts besuchen, soweit die Schulart nicht in Filderstadt angeboten wird (z. B. Freie Evangelische Schule, technisches Gymnasium etc.).

Personen mit Familienpass nach I.1.1 und I.1.2 erhalten hierfür keinen Zuschuss nach den Familienpassrichtlinien. Die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten etc. für Kinder dieses Personenkreises sind über das Bildungs- und Teilhabepaket beim jeweiligen Leistungsträger (Jobcenter oder Landratsamt Esslingen) zu beantragen.

Hinweise für 3.1 bis 3.3

Der Zuschuss wird berechnet von dem Entgelt, das die Eltern nach Abzug der gewährten Zuschüsse von Dritten bezahlen müssen.

Der Antrag ist **vor Antritt** der jeweiligen Maßnahmen zu stellen.

Den Zuschuss erhalten die Anspruchsberechtigten nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage der Bestätigung. Die Bestätigung ist **innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss** der Maßnahme uns vorzulegen.

Die notwendigen Formulare erhalten Sie beim Amt für Familie, Schulen und Vereine bzw. den Bürgerämtern.

III. Allgemeine Hinweise

Wie und wo erhält man einen Familienpass?

Der Familienpass wird auf Antrag durch das Amt für Familie, Schulen und Vereine in Filderstadt-Bernhausen, Martinstr. 5, Tel. 0711 7003-357 ausgestellt.

Sie können den Antrag direkt beim Amt für Familie, Schulen und Vereine oder bei den einzelnen Bürgerämtern einreichen. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Unterlagen und Anträge.

Fehlende Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unaufgefordert vorzulegen, ansonsten kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung nicht bearbeitet und muss abgelehnt werden.

Der Familienpass ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Filderstadt und nachrangig gegenüber Leistungen des Landes oder Bundes (z.B. wirtschaftliche Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Bildungs- und Teilhabepaket etc.).

Die Ausstellung/Verlängerung des Familienpasses richtet sich nach der Bescheiddauer. Bei Ziffer I.1.3., I.1.4. und I.2. wird der Familienpass für maximal ein Jahr gewährt.

Der Familienpass ist gültig ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Familienpass längstens für drei Monate rückwirkend gewährt werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die im Voraus zu beantragen sind (Ziffer 3.1 bis 3.3).

Der Familienpass wird Ihnen nach Ausstellung durch das Amt für Familie, Schulen und Vereine zugesandt.

Einen Familienpass erhalten alle Familienmitglieder ab drei Jahren.

Zur Antragstellung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ❖ Vordruck „Erstantrag“ oder „Verlängerungsantrag“
- ❖ Nachweis über Kindergeldbezug (nur bei Erstantrag)
- ❖ je ein Lichtbild für jedes Familienmitglied ab drei Jahren (**bitte auf der Rückseite mit Namen versehen**); es genügen auch Amateurfotos
- ❖ Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Wohngeld oder Sozialleistungen
oder
 sämtliche Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Unterhaltszahlungen, Elterngeld, 450 €-Jobs, Ausbildungsvergütung etc.) aller Haushaltsangehörigen der letzten 12 Monate
- ❖ für ein Kind bzw. für einen kindergeldberechtigten Erwachsenen mit einem Behindertengrad von mind. 50 % der Schwerbehindertenausweis
- ❖ für Kinder ab 16 Jahren eine Schulbescheinigung, soweit das Kind eine Schule besucht

Der Familienpass Filderstadt ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Verwendung entzogen.